

Serge Lanz (FDP), Mark van Wijk (FDP), Lukas Lanzrein (SVP) und Mitunterzeichnende vom 22. September 2016

Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das Abfallreglement der Stadt Thun (AFR 822.1) hinsichtlich des Einsatzes von Mehrweggeschirr einer Prüfung zu unterziehen, und dabei die folgenden Aspekte zu beachten

1. Eine Präzisierung der Handhabung des Art. 8 „*„Erscheint dies für kleine Veranstaltungen mit geringen Abfallmengen nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.“* so dass z.B die traditionellen Kartonunterlagen zum Verkauf von Fingerfood (wie z.B. Bratwurst) explizit auch bei Anlässen auf öffentlichem Grund zugelassen werden könnten und
2. eine Präzisierung des gleichen Art. 8, so dass die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr in Zukunft nur Grossanlässe betrifft, wie dies der Stadtrat anlässlich der Beratung des betroffenen Artikels im November 2011 vor Augen hatte sowie;
3. eine Prüfung von Präzisierungen und erleichterten Auflagen bei der Abgabe von Getränken auf öffentlichem Grund, z.B. bei Marktständen oder kleineren Veranstaltungen (wie z.B. Schulanlässe, Waldweihachten, etc.).

Begründung

Als Resultat der Motion 21/2010 (Franz Schori und Mitunterzeichnende) genehmigte der Stadtrat im Nov. 2011 das neue Abfallreglement der Stadt, womit die Pflicht zum Einsatz von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund eingeführt worden ist (Art. 8). Dem Protokoll der damaligen Stadtratssitzung kann entnommen werden, dass der Stadtrat darauf vertraut hat, dass bei der Handhabung von Art. 8 (Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr) gesunder Menschenverstand gebraucht werden wird und dass die in Art. 8 beschlossene Pflicht ausschliesslich grössere Anlässe treffen soll, was auch Satz 2 des erwähnten Artikels (Abs. 1) nahelegt.

Den Bedürfnissen und Anliegen der Marktanbieter, Eventorganisatoren sowie Restaurationsbetreiber würde mit der verlangten Analyse und Überarbeitung nach ihrer Mitarbeit bei der Umsetzung des AFR gebührend Rechnung getragen. Denkbar ist auch ein Erfahrungsaustausch mit Betreibern und Veranstaltern in der Region Thun.

Die Umsetzung erfolgte seither in Zusammenarbeit mit den städtischen Organisationen und den Veranstaltern und Betrieben. Für Getränke und Mahlzeiten ist der Einsatz von Mehrweggeschirr bei Grossveranstaltungen durchaus sinnvoll. Bei der Herausgabe von Fingerfood lässt sich aus Sicht der Anbieter auf öffentlichem Grund - aber auch bei deren Kunden - ein grosser Unmut feststellen.

Nach Auskunft der Gewerbebehörde sieht die heutige Praxis den Einsatz von Mehrweggeschirr oder eines in einer Hand „zerknitterbaren“ Serviette oder eines Metzgerpapiers vor. Die Handhabung sowohl bei der Herausgabe als auch beim Verzehr erweist sich als nicht zufriedenstellend. Die Frage, ob die Herstellung und die Entsorgung eben dieses Wurstpapieres ökologischer seien als der Karton, bleibt offen.

Durch die beantragte Optimierung des Abfallreglements und einer Öffnung für den beschriebenen Anwendungsfall des Finger-Foods, kann ohne grossen Aufwand eine Verbesserung für alle Beteiligten erzielt werden. Mit einer Präzisierung hinsichtlich der Mehrweggeschirr-Pflicht ausschliesslich für grössere Anlässe kann eine einfache, verständliche und praxistaugliche Handhabung des Abfallreglements gewährleistet werden, welche Veranstalter und Gewerbetreibende nicht unnötig belastet.

Der Art. 7 sichert die Einhaltung des Abfallkonzeptes („Einkaufsläden und Betriebe der „Unterwegsverpflegung“ ...haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrrecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen“).

Die Motion 21/2010 zielte auf die Abgabe von Getränken an Grossveranstaltungen. Die Handhabung auch bei Abgabe von Kleinmengen (z.B. an Marktständen) wird sowohl von kommerziellen als auch von zivilgesellschaftlich organisierten Anbietern als schikanös empfunden. Mit Blick auf die Regelung in anderen Städten sollte deshalb die Art. 7+8 überprüft und angepasst werden.

Thun, 22. September 2016

Dringlichkeit: Wird nicht verlangt

Klowner
D. Huber
Ch. Fuchs
F. 16
D. Huber
V. Huber
S. Huber
L. Huber